

Satzung

des

FC Schönberg 95 e.V.

§1 Rechtsform

Der Verein FC Schönberg 95 ist ein eingetragener Verein (e.V.) und hat seinen Sitz in 23923 Schönberg. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter der Nummer 4095/1 eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Spieljahr (1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres)

§3 Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit

1. Der FC Schönberg 95 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Förderung des Amateurfußballsport, die Ausbildung und Entwicklung des Nachwuchsfußballs in Schönberg sowie des Freizeitsportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und eines ganzjährigen Trainings- und Wettspielbetriebes in den verschiedenen Altersklassen.

Dazu gehören ferner die Förderung der Erhaltung der Gesundheit von jungen und älteren Mitgliedern durch sportliche Spiele und Übungen, Selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes. Durch sportliche Betätigung sollen die zwischenmenschlichen Beziehungen im geistigen, sportlichen und kulturellen Bereich gefördert werden. Parteipolitische, konfessionelle, rassistische und militärische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Keine Person darf durch hohe Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder einer Vereinbarung oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Punkt 1 trifft der Vorstand. Gleiches trifft für die Vertragsinhalte, Beginn und Ende usw. zu,
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Zur Erledigung der Aufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen seiner Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter sowie ehrenamtlichen Funktionäre des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- Vom Vorstand des Vereins können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 679 BGB festgesetzt werden.
- Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins in seiner vom Vorstand am 14. April 2010 erlassenen aktuellen Fassung

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche und juristische Person werden, die den geltenden Richtlinien für die Tätigkeit der Turn- und Sportvereine im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern und im Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern entspricht. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
 - Der Austritt aus dem Verein kann nur 6 Wochen zum Quartalsende in schriftlicher Form erfolgen. Die Kündigung ist an die Geschäftsstelle zu senden.
 - Der Ausschluss aus dem Verein kann nur erfolgen:

- a.) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt;
- b.) Wenn ein Mitglied seine satzungsmäßigen Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt;
- c.) Wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins gefährdet, wenn Tatsachen festgestellt werden, die das betreffende Mitglied als unehrenhaft erscheinen lassen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist beträgt drei Wochen ab Zustellung der Ausschlusserklärung.

3. Zur Deckung der Ausgaben werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§5

Organe des Vereins

- a.) Mitgliederversammlung
- b.) Geschäftsführender Vorstand (der den Verein gemäß §26 BGB vertritt)
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Sportlicher Leiter
 - Pressewart
- c.) Erweiterter Vorstand
 - geschäftsführender Vorstand
 - Jugendwart
 - DFB-Ehrenamtsbeauftragter/Besitzer Organisation
 - Schiedsrichterbmann
 - Beisitzer Sponsoren
 - Beisitzer Ordnung/Sicherheit/ Disziplinarkommission

Darüber hinaus kann der Vorstand per Beschluss weitere Beisitzer, auch ohne konkrete Aufgaben, zeitweilig oder dauerhaft in den erweiterten Vorstand berufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes , darunter der Vorsitzende oder der Schatzmeister, vertreten.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt einzeln. Die Abstimmung über die Kandidaten für den erweiterten Vorstand kann im Block erfolgen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im letzten Quartal jeden Jahres unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung beträgt 10 Tage durch öffentlichen Aushang in den Schaukästen auf dem Gelände des Palmberg-Stadions.
Folgende Tagesordnungspunkte müssen mindestens enthalten sein:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
 - Wahlen (bei Bedarf entsprechend Satzung)

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a.) es der Vorstand beschließt. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert.
 - b.) Die Einberufung von mindestens 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder dem Schatzmeister und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

3. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Beschluss über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins

Unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung jederzeit beschlussfähig

Wahlen und Beschlussfassungen werden mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nach §32 Abs. 1 Satz 3 BGB durchgeführt. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

§ 7

Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kasse werden von der Mitgliederversammlung mindestens drei Kassenprüfer gewählt. Die Abstimmung über die Kandidaten kann im Block erfolgen..

Sie haben mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres die Vereinskasse auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittel--Mehrheit beschlossen werden. Es müssen mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist eine erneut einzuberufende Versammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schönberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 31. Januar 2020 beschlossen.